

3. Änderungssatzung vom zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Eisenach vom 09.12.2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Die folgenden Sätze werden am Ende der Präambel neu eingefügt:

„Am 12.09.2019 hat der Landtag das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach beschlossen. Durch das Gesetz wurde die Stadt Eisenach zum 01.07.2021 in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert. Mit der Eingliederung in den Wartburgkreis wurde die Kreisfreiheit aufgehoben und Eisenach wurde zur Großen Kreisstadt erklärt.“

2. Es wird der folgende § 5a neu eingefügt:

„§ 5a Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und Sondersitzungen, die Möglichkeit ein, Einwohneranfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können durch einen Einwohner sowie einen Verein oder Verband mit Sitz in Eisenach pro Sitzung gestellt werden. Eine Einwohneranfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu 5 Fragen enthalten. Anregungen und Vorschläge müssen sich ebenfalls auf ein Thema beziehen und eine Sachverhaltsdarstellung/Begründung beinhalten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Anfrage, der Anregung oder des Vorschlages zuständig ist.

(2) Die Einwohneranfragen müssen spätestens 15 Kalendertage, die Anregungen oder Vorschläge spätestens 8 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt auch der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: bueror-stadtrat@eisenach.de oder die Einreichung über die städtische Internetseite (<https://www.eisenach.de/rathaus/buergerbeteiligung/einwohnerfragestunde-im-stadtrat>).

(3) Die schriftliche Beantwortung der Einwohneranfragen ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen. Falls aus personellen Gründen oder aufgrund des Arbeitsaufwandes eine fristgerechte Beantwortung der Einwohneranfrage nicht möglich ist, wird dies dem Fragesteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt und die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung des Stadtrates. Bei der Beantwortung von Einwohneranfragen, die Verweise enthalten, werden die Texte dieser Quelle entweder im Original oder zumindest paraphrasiert in die Beantwortung eingebunden.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet bzw. aufgerufen.

(5) Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bei Einwohneranfragen sind bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller bzw. einen Vertreter des fragstellenden Vereines oder Verbandes und eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadtratsmitglied zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Anregungen und Vorschläge können kurz begründet werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadtratsmitglied an den Einreicher der Anregung oder des Vorschlages ist zulässig.

(6) Einwohneranfragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt bzw. eingereicht werden. Das Gleiche gilt für Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung.“

3. Es wird der folgende § 6a neu eingefügt:

„§ 6a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu

Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen.

(5) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(6) Für die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Eisenach gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Für die Beiräte gelten die Absätze 1, 3 und 4 entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird nach dem Buchst. a) der folgende Buchst. b) neu eingefügt:

„b) Vergabe von Aufträgen, für die die zuständigen Ausschüsse oder der Stadtrat die Einleitung des Vergabeverfahrens (§ 29 Abs. 1 Buchst. c) und § 30 Abs. 1 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach) beschlossen haben und eine Vorlage der Vergabeentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. c) Satz 2 und § 30 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach nicht erforderlich ist,“

b) In Abs.2 werden die bisherigen Buchst. b) bis f) zu den Buchst. c) bis g).

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 S. 1 wird folgender Buchst. d) neu eingefügt:

„d) Wirtschaftsbeirat“

6. Es wird der folgende § 10a neu eingefügt:

„§10a Jugendbeirat

(1) Gemäß § 26 a ThürKO wird ein Jugendbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gebildet. Der Jugendbeirat ist das Gremium für Beteiligung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne der Thüringer Kommunalordnung berühren.

(2) Die Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:

- a) Die Belange von minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eisenach gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten,*
- b) die städtischen Organe in allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,*
- c) Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vor Ort vertraut zu machen und ihr Interesse an kommunalen Aufgabenstellungen und Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen zu fördern,*
- d) mit den bereits vorhandenen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit zu kooperieren und die Belange von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zu vertreten,*
- e) Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anzuregen*

(3)

- a) Der Jugendbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören und die die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Eisenach berühren. Hierzu soll der zuständige Ausschuss einem Vertreter des Jugendbeirates zu betreffenden Tagesordnungspunkten bei Bedarf Rederecht erteilen.
Seine Beschlüsse sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Behandlung vorzulegen. Bei laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises berichtet der Oberbürgermeister den Jugendbeirat, wenn dessen Anregungen und Empfehlungen nicht entsprochen worden ist.*
- b) Der Jugendbeirat berichtet dem Stadtrat einmal jährlich über seine Arbeit.*
- c) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.*

d) Die Tätigkeit des Jugendbeirates ist ehrenamtlich, überparteilich und konfessionsunabhängig.

(4) Der Jugendbeirat besteht aus maximal 10 stimmberechtigten Mitgliedern und fünf beratenden Mitgliedern.

a) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:

1. jeweils ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren aus allen weiterführenden Schulen der Stadt Eisenach
2. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren des Jugendforums
3. ein jugendlicher Vertreter zwischen 14 und 27 Jahren der Jugendverbände

b) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendbeirat an:

1. Drei Mitglieder des Stadtrates
2. Ein Vertreter des Stadtjugendrings Eisenach e.V.
3. Ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung

c) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(5)

a) Die Vertreter der weiterführenden Schulen werden durch die jeweiligen Schülervvertretungen benannt.

b) Der Vertreter des Jugendforums wird durch das Jugendforum benannt.

c) Der Vertreter der Jugendverbandsarbeit wird durch den Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.

d) Die Mitglieder des Stadtrates werden durch den Stadtrat bestellt.

e) Der Vertreter des Stadtjugendrings Eisenach e.V. wird durch den Stadtjugendring Eisenach e.V. benannt. Gibt es keinen Stadtjugendring kann vom Jugendring Wartburgkreis e.V. ein Vertreter der Jugendverbandsarbeit aus der Stadt Eisenach benannt werden.

f) Der Mitarbeiter der Stadtverwaltung wird durch den Oberbürgermeister benannt.

(6) Der Jugendbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er repräsentiert den Jugendbeirat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(7)

a) Der Jugendbeirat hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr ab.

b) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Eisenach. Die weiteren Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Jugendbeirates unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen; auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Die notwendigen Beratungsunterlagen sind jeweils beizufügen.

c) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkte verlangen oder von der Stadt unter Angabe der Tagesordnung erwünscht wird.

- d) *Der Jugendbeirat tagt nichtöffentlich. Die Beigeordneten sind zur Teilnahme berechtigt. Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.*
- e) *Die Geschäftsführung des Jugendbeirates wird durch einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung übernommen.*
- f) *Über jede Sitzung des Jugendbeirates wird eine Niederschrift erstellt, die die wesentlichen Beratungsergebnisse widerspiegelt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung dem Jugendbeirat zur Kontrolle vorzulegen.*
- g) *Hinsichtlich des Geschäftsganges finden im Übrigen die kommunal-rechtlichen Bestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß Anwendung. Der Jugendbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.“*

7. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 9 S. 1 wird folgender Buchst. c) neu eingefügt:

„c) Beauftragter für Menschen mit Behinderungen 205,00 Euro.“

8. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

(1) Der Oberbürgermeister bestellt mit Zustimmung des Stadtrates einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Er ist ehrenamtlich tätig. Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist dem Stadtrat jährlich rechenschaftspflichtig.

(2) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung ist von der Stadt Eisenach an allen Maßnahmen zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise berühren. Er überwacht die Verwirklichung der Rechte behinderter Einwohner im Zuständigkeitsbereich der Stadt. Er berät den Oberbürgermeister in Behindertenfragen und gibt Bediensteten der Stadt Anregungen und Hinweise. Soweit es in Entscheidungen um Probleme der behinderten Menschen geht, ist dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung ist zu seinen Angelegenheiten auf Antrag in allen Ausschüssen und im Stadtrat Rederecht einzuräumen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 7 am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 7 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin